

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Lootsen-Ordnung

Holmer, Friedrich Levin von

Oldenburg, [1776?]

VD18 13365037

III. Anordnung wegen der Lootsen zu Tettens und Burhave, oder
Fedderwarden.

urn:nbn:de:gbv:45:1-19084

sowohl von ausgehenden, als ankommenden Schiffen, den Loten Pfennig an den ankommenden Beamten; und müssen bey ihnen, nach der bisherigen Ordnung eingerichteten, und endlich bestärkten Berechnungen, künftig auch die nach dem 8ten Spho von den Schiffern zu nehmenden Certificate produciren.

III.

Anordnung wegen der Lootsen zu Zettens und Burhave, oder Fedderwarden.

§. 15.

Was endlich die Zettenser und Burhaver oder Fedderwarder Lootsen anlanget, müssen selbige vor allen Dingen dem ihnen vorgesezten Oberlootsen, der auf ihr Betragen, und das ganze Lootsen-Wesen die specielle Aufsicht führet, in allen zu ihrem Dienste gehörenden Verrichtungen augenblicklich, und ohne alle Wiederrede, gehorchen, und dasjenige, was er ihnen im Dienste aufgiebt, unweigerlich und pünctlich ausrichten.

Wer



Wer diesem zuwieder handelt und sich gegen den Oberlootsen ungehorsam bezeiget, soll sofort seines Dienstes entsetzet, auch, den vorkommenden Umständen nach, überdem mit willkührlicher Strafe beleet werden; wogegen denjenigen Lootsen, die über den Oberlootsen, und dessen Verfügungen, sich zu beschweren Ursache zu haben etwan vermeinen, sich bey Unserer Oldenburgischen Cammer in gehöriger Ordnung zu melden, nachgelassen bleibet.

§. 16.

Uebrigens bestehet das Amt der Tettenser und Burhaver Lootsen überhaupt darinn, daß sie nicht nur die ausgehenden Schiffe von Tettens und der Gegend die Weeser hinunter nach der See, auch aus der Weeser in die Elbe, und bey dem Eisgange, wenn es die Schiffer verlangen, vor dem Geest-Fluß, hinter Blexen bringen, sondern auch vornemlich die aus der See kommenden Schiffe die Weeser herein Lootsen, und selbigen zu dem Ende, so weit möglich entgegen fahren, weswegen dann, damit letzteres mit desto mehrerer Gewißheit geschehe, und sich nicht der eine Lootse auf den andern verlasse, und dadurch die einkommenden Schiffer in Verlegenheit gerathen, unter diesen Tettenser und Burhaver Lootsen eine gewisse, von der nähern Anordnung



nung des Oberlootsen abhängende Börte oder Reisk
befahrt eingeführet ist.

S. 17.

Damit nun ferner den einkommenden Schif-
fen es an der nöthigen Hülfe nicht fehle, sollen
täglich 4, oder wenigstens 3 Lootsen, an welchen
die Reihe ist, oder denen, bey aufferordentlichen
Fällen, der Oberlootse es anbefiehet, gleich nach
der Fluth oder mit hohem Wasser vom Walle
absegeln, und, soweit es mit der Ebbe möglich
ist, bis zur Mellum oder der Bremer Baake, oder
wenigstens bis zur Solthörne, den einkommenden
Schiffen mit ihrer Selle entgegen fahren, auch
nicht ehender, als wenn es halbe Fluth, und an
dem Tage kein Schiff aus der See zu erwarten
ist, nach dem Lande zurücke kehren.

S. 18.

Sollte jedoch das Ende der Fluth oder das
höchste Wasser, erst gegen Abend, wenn die Loot-
sen bereits zurückgekehret sind, einfallen, und
etwan sodann ein aus der See kommendes Schiff
durch ein Signal Lootsen verlangen; müssen dies
selben, wenn es nur einigermaßen möglich ist,
dem Schiffe zu Hülfe kommen, und solches zu
erreichen suchen, damit insonderheit kein unbes-
kanntes Schiff der Gefahr der Nächte, ohne
Lootsen,

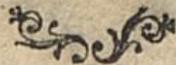
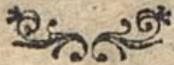


Lootsen, ausgesetzt sey. Jedoch soll in diesem Fall der Schiffer, ob er gleich nur einen Lootsen nöthig hat, den sämtlichen mit der Telle ankommenden Lootsen, da solche in der Nacht das Land nicht wieder erreichen können, auf dem Schiffe ein Nachtquartier, nebst Essen und Trinken, auch, auffer der unten bestimmten Lootsen-Gebühr, einem jeden ein Douceur, oder Trinkgeld, von 36 bis 48 Grot zu geben schuldig seyn.

S. 19.

Falls aber ferner die Fluth in der Nacht so einfiere, daß die Lootsen ohne Lebens-Gefahr, nicht zurück kommen, oder das Land wieder finden könnten; ingleichen, wenn wegen widrigen Windes, als bey sehr starkem Ostwinde, nicht wohl Schiffe aus der See in die Weeser herein kommen können, mag der Oberlootse seine untergebene Lootsen von dem Auslaufen dispensiren, und ihnen erlauben, am Wall zu bleiben; doch muß alsdenn fleißig darauf Acht gegeben werden, ob auch, wider Vermuthen, ein Schiff aus der See einkomme, und durch Signale Hülfe verlange, als auf welchen Fall die Lootsen, nach der Vorschrift des 18ten Sphi alles Mögliche zur Rettung eines solchen Schiffes versuchen und anwenden müssen.

S. 20.



§. 20.

So bald nun ferner die täglich ausfahrenden Lootsen bey der Bremer Baake, oder Solthörne, ein Schiff antreffen, haben sie, nach vorhergegangener Erkundigung, ob es einen Lootsen gebrauche? denjenigen aus ihrer Zelle, dem die Börte oder Ordnung trifft, an Bord zu setzen, und dieser muß sofort dasjenige, was im 7ten und 8ten Spho wegen Vorweisung dieser Lootsen-Ordonnanz, und des von dem Schiffer zu nehmenden Certificats, ingleichen wegen des Auswerfens des Ballastes, vorgeschrieben ist, beobachten. Die übrigen Lootsen aber müssen sich mit ihrer Zelle bey der Bremer Baake, oder, wenn solches nicht möglich, bey der Solthörne, dem 17ten Spho gemäß, bis zur halben Fluth, oder, wenn auch dieses noch nicht möglich, am Lande an einen solchen Ort, daß sie ein einkommendes Schiff erreichen können, bevor es an die Solthörne kömmt, aufhalten, um den etwan noch ferner einkommenden Schiffen ihre Dienste leisten zu können.

§. 21.

Der einmal an Bord des Schiffes gesetzte Lootse aber, darf solches, ohne des Schiffers Erlaubniß, nicht wieder verlassen, sondern muß Tag und Nacht, so lange darauf bleiben, bis er
B
solches

solches die Weeser hinauf, bis nach der Braake, oder in der Gegend auf den Platz, wo der Schiffer Anker werfen will, gebracht hat. Sollte jedoch, des niedrigen Wassers wegen das Schiff nicht weiter, als bis Rothenkirchen, kommen können, und daselbst vor Anker legen, kann der Lootse solches verlassen, und muß der Schiffer ihn dimittiren.

§. 22.

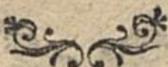
Was nun ferner das den Lettenser und Bura-
haver Lootsen begleichende Lootsengeld betrifft, ist
solches für die zur Braake, vor dem Geestfluß,
oder bis dem sonstigen Anker-Platz aufzubrin-
gende, oder von Lettens die Weeser hinunter zu
lootsende Schiffe, nach der Tiefe, wie selbige
gehen, imgleichen nach der Bauart und Größe
der Schiffe, künftig nach folgender Taxe zu for-
dern, und zu entrichten:

I.

Für einkommende Schiffe, und zwar
A. in den Sommer-Monaten, nemlich
vom 15ten April, bis zum 15ten
Sept.

I) Von der Bremer Baake an:

Für ein Kaa-Schiff mit 2 oder 3 Masten,
ins




 imgleichen für platte Schiffe, a Fuß Bre-
 mer Maasse = = 48 Grot.
 Für eine Galiote, mit einem Mast, oder ein
 Gaffel = Schiff, a Fuß Bremer Maasse
 = = = 36 Grot.

2) Von der Solthörne an:

Für Schiffe von der ersten Gattung a Fuß
 = = = = 36 Grot.
 Für Gaffel = Schiffe 2c. = 24 Grot.

3) Von Waddens an:

Für Schiffe von der ersten Gattung, a Fuß
 = = = = 24 Grot.
 Für die von der andern Gattung 16 Grot.

4) Von Lettens an:

Für Schiffe von der ersten Art 20 Grot.
 Für die andere = = 12 Grot.

B. In den Winter-Monaten, nemlich vom 15ten Sept. bis zum 15ten April. wird nach obigem Unterschiede, in Ansehung der Entfernung, imgleichen der Größe und Bauart der Schiffe, für jeden Fuß 12 Grot mehr bezahlet.

C. Bey außerordentlichem Sturme, oder bey einem Eisgange, soll den Lootsen überher eine billige der Größe der ausaestandenen Gefahr angemessene,



gemessene, entweder mit dem Schiffer zu behandeln, oder von dem Beamten und Oberlootsen zu bestimmende Belohnung gegeben werden.

II.

Für ausgehende Schiffe

A. zur Sommerzeit :

1) Von Lettens bis zur Mellum :

Für ein Raaschiff, mit 2 oder 3 Masten, oder
für platte Schiffe, a Fuß = 36 Grot.

Für eine Galiote, mit einem Maste, oder ein
Gaffel-Schiff, a Fuß = 24 Grot.

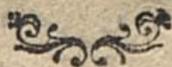
2) Von Lettens bis zur Bremer Baake :

Für die Schiffe von ersterer Gattung, a Fuß
= = = = 24 Grot.

Für Gaffel-Schiffe = = 18 Grot.

B. In den Winter-Monaten :

wird, nach obigem Verhältnisse, für jeden Fuß
12 Grot mehr bezahlt, jedoch sollen, bey den kurzen
Tagen, in den Monaten November, December,
Januarius, und Februarius, die Lootsen
nicht gezwungen seyn, weiter, als bis zur Bre-
mer Baake, mit zu gehen, und dafür sodann
resp. 1 Rthlr. oder 48 Grot für jeden Fuß, falls
sie sich aber bis nach der Mellum wagen wollen,
für



für jeden Fuß 1 Rthlr. 36 Grot fordern und nehmen können.

C. Bey außerordentlichem Sturme, oder Eisgange,

wird gleichfalls, wie oben, eine billige, der Gefahr angemessene Belohnung gegeben.

§. 23.

Falls ein Lootse ein Schiff von der Weeser bis zur Mündung der Elbe zu belootsen annehmen sollte; wird dafür in den Sommer-Monaten überhaupt = = = 18 Rthlr. und in den Winter-Monaten = 36 Rthlr. zu nehmen erlaubt, und sind die Lootsen schuldig, für diese Taxe ein nach der Elbe gehendes Schiff bis an das dortige Hamburger Lootsen-Schiff zu bringen.

§. 24.

Den in vorstehender Taxe mit befindlichen Fall, wenn nämlich die Lootsen bey außerordentlichem Sturme, oder Eisgange, eine besondere Belohnung zu fordern befugt sind, sollen dieselben durch ein von dem Oberlootsen zu ertheilendes Attest jedesmal zu bescheinigen im Stande seyn, übrigens aber nichts mehr, als in solcher



Taxe vorgeschrieben ist, von dem Schiffer fordern oder nehmen, es wäre denn daß dieser dem Lootsen freywillig, und aus eigener Bewegung, ein Tringeld geben wollte.

§. 25.

Sollte indeß ein Schiffer, um das höhere Lootsen-Geld zu ersparen, die ihm bey der Bremer Baake, oder Solthörne, bereits entgegenkommenden Lootsen nicht einnehmen wollen, sondern weiter segeln, und erst nachher bey Waddens, oder Lettens Lootsen verlangen, soll er dem unerachtet, das Lootsen-Geld, von der Höhe, wo die Lootsen zuerst an sein Schiff gekommen sind, angerechnet, zu entrichten schuldig seyn.

§. 26.

Schließlich sollen die Lootsen zu Lettens und Burhave, von ihrem sämtlichen Lootsen-Berdienste, sowohl von den einkommenden als ausgehenden Schiffen, den Toten Pfening an den ihnen vorgesezten Oberlootsen zu entrichten, desfalls, entweder bey jeder Reise oder monatlich, mit ihm abzurechnen, auch dabey die, nach dem 8ten Spho, von den Schiffern zu nehmenden Certificate selbigem zu produciren schuldig seyn.

Wornach sich jedermann unterthänigst zu achten.

Urs



Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift, und beygedruckten Fürstlichen Insiegels.

Gegeben auf Unserm Schlosse, in Unserer Residenz Cutin, den 25sten May 1776.

FRIEDERICH AUGUST.



F. L. v. Holmer.

Trede,

23

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

FRIEDRICH AUGUST

L. W. Rohmer

Trade

